

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1978

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	3. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität	228
6302	23. 1. 1978	RdErl. d. Finanzministers Vorprüfung der Einnahmen und der Ausgaben des Bundes durch Dienststellen des Landes und durch Gemeinden/Gemeindeverbände	229
6411	2. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Befreiung kommunaler Wirtschaftsbetriebe von der Pflichtprüfung	229
7831	1. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Dasselfliege	229
8053	27. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strahlenschutz; Nachweis der Fachkunde für Ärzte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung	230
8301	30. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Aufwendungen, die während der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden	232
9211	27. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Stempeleindruck im Fahrzeugschein über die Ausgabe italienischer Benzingutscheine	232

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 2. 1978	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Zypern, Essen	232
	Innenminister	
26. 1. 1978	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	232
31. 1. 1978	Bek. – Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen	232
	Finanzminister	
27. 12. 1977	RdErl. – Abschluß betrieblicher Direktversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes	232
	Justizminister	
27. 1. 1978	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bergheim	233
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 12. 1977	RdErl. – Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbundes; Zuwendungsfähige Kosten	233
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 1. 1978	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	234
	Personalveränderungen	
	Innenminister	234
	Justizminister	235
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	235
	Hinweis für die Bezieher	236

I.

20500

**Verhütung und Bekämpfung
der Jugendkriminalität**RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1978 –
IV A 4 – 0350

Die Zunahme der Jugendkriminalität erfordert es, die polizeilichen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu verstärken und weiterzuentwickeln. Hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Bei den Polizeipräsidenten und den Polizeidirektoren Hagen, Krefeld und Münster sind die
 - Bekämpfung der Rauschmittelkriminalität,
 - Bekämpfung von Sexualdelikten,
 - Bearbeitung von Vermissenssachen
 in einem Kriminalkommissariat der Kriminalgruppe I zusammenzufassen. Diesem Kriminalkommissariat werden außerdem die Aufgaben des polizeilichen Jugendschutzes zugewiesen, die bisher von der Dienststelle „WKP und Jugendschutz“ wahrgenommen wurden.
Diese Dienststelle wird aufgelöst.
- 1.1 Erfordern die örtlichen Verhältnisse eine dezentrale Wahrnehmung der in Nr. 1 genannten Aufgaben, ist meine Zustimmung erforderlich.
- 1.2 Die anderen Kreispolizeibehörden treffen geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben des polizeilichen Jugendschutzes.
- 2 Die Aufgaben des polizeilichen Jugendschutzes bestehen wesentlich darin, vorbeugend den Gefahren zu begegnen, die zu Jugendkriminalität und -verwahrlosung führen:
 - 2.1 Dazu sind bei allen Kreispolizeibehörden die Erscheinungsformen der Jugendkriminalität zu beobachten und Erkenntnisse auszuwerten.
Einschlägige und für eine Auswertung geeignete Unterlagen sowie wesentliche Daten aus (Ermittlungs-) Vorgängen sind den mit den Aufgaben des polizeilichen Jugendschutzes betrauten Dienststellen unverzüglich zuzuleiten.
 - 2.2 Vorschläge für polizeiliche Maßnahmen, die der Vorbeugung dienen, sind dem gem. Nr. 5 beauftragten Beamten zuzuleiten.
 - 2.3 Es sind möglichst umfassende Unterlagen über die Orte anzulegen, an denen Kindern und Jugendlichen besondere Gefahren drohen und die daher überwacht werden müssen.
 - 2.4 Mit den örtlichen Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und Fürsorge, den Justiz- und Schulbehörden sowie mit den mit Jugendfragen befaßten Organisationen und Verbänden ist zusammenzuarbeiten. Ein besonders enger Kontakt ist zu den Jugendämtern zu halten. Sie sind über gefährdete Jugendliche und jugendgefährdende Orte zu unterrichten.
Die gem. Nr. 2.2.2.1. der PDV 382.1 zu fertigenden Berichte an das Jugendamt sind über das gem. Nr. 1 gebildete Kriminalkommissariat zu leiten.
- 3 Vorgänge, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind (Jugendsachen – vgl. PDV 382.1), sind vornehmlich von hierfür ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten (Jugendsachbearbeitern) zu bearbeiten.
- 4 Unterlagen über
 - tatverdächtige strafunmündige Minderjährige (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres),
 - gefährdete Minderjährige (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), z. B. Vermißte, Selbstmord-, Alkohol- und Drogengefährdete, Opfer von Mißhandlungen Schutzbefohlener oder schwerwiegender Sexualdelikte,
 sind getrennt von der Kriminalaktenansammlung (KA) aufzubewahren.

Für die Führung, Einsichtnahme und Auswertung gelten die „Richtlinien für die Führung von Kriminalakten“ entsprechend.

Die Unterlagen sind regelmäßig zu bereinigen und auszusondern. Unterlagen über tatverdächtige strafunmündige Minderjährige sind zu den Kriminalakten zu nehmen, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres Straftaten begehen.

- 5 Bei den Polizeipräsidenten und den Polizeidirektoren Hagen, Krefeld und Münster ist ein Kriminalbeamter des höheren Dienstes (in der Regel der Leiter der Kriminalgruppe I) zu beauftragen,
 - Wirksamkeit und Ergebnisse der örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität zu beobachten und
 - soweit erforderlich, Vorschläge für eine Verbesserung vorzulegen.

Zu diesem Zweck hält er Verbindung zu den Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei, bei denen Jugendsachen bearbeitet werden, und bedient sich der an zentraler Stelle gesammelten und ausgewerteten Unterlagen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorschläge bzw. Anregungen für die Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen
- Vermittlung von Informationen über neuartige Erscheinungsformen und Ermittlungsmethoden
- Gewährleistung eines wirkungsvollen Erfahrungsaustausches innerhalb der Behörde
- Feststellung von Mängeln bei der Vorgangsbearbeitung und Vorschläge zu deren Behebung
- Kontakt bei Grundsatzfragen zu den mit Fragen des Jugendschutzes befaßten außerpolizeilichen Behörden und Stellen.

Bei den übrigen Kreispolizeibehörden ist ein geeigneter Kriminalbeamter des gehobenen Dienstes mit diesen Aufgaben zu betrauen.

- 6 Dem Landeskriminalamt obliegen folgende Aufgaben:

- 6.1 Einrichtung einer „Zentralen Jugendschutzdatei“, einschließlich der Gestaltung des Verfahrens für die Erfassung und Löschung der Daten.
In dieser Datei sind die Personen nachzuweisen, über die Unterlagen gem. Nr. 4 aufbewahrt werden.
Regelungen zur Festlegung des Kreises der Auskunftsberechtigten bzw. zur Weitergabe der Daten bedürfen meiner Zustimmung.
- 6.2 Bearbeitung von Grundsatzfragen auf den Gebieten der Jugendkriminalität, Jugendverwahrlosung und Jugendgefährdung, Leistung von Beiträgen zur Erforschung der Ursachen der Jugendkriminalität.
- 6.3 Auswertung der von den Kreispolizeibehörden übersandten statistischen Unterlagen über die Jugendkriminalität.
- 6.4 Unterstützung der für die Aus- und Fortbildung zuständigen Polizeieinrichtungen.
- 7 Die RdErl. v. 31. 3. 1952 (SMBL. NW. 20500) und v. 2. 12. 1960 (SMBL. NW. 20500) werden aufgehoben. Der RdErl. v. 27. 10. 1972 (n. v.) – IV A 4 – 6827-6420/4 – ist durch Fristablauf außer Kraft getreten.
- 8 Die Regierungspräsidenten und das Landeskriminalamt legen mir zum 1. Januar 1979 Erfahrungsberichte vor.

T.

6302

Vorprüfung der Einnahmen und der Ausgaben des Bundes durch Dienststellen des Landes und durch Gemeinden/Gemeindeverbände

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1978 -
I D 3 - 0020.03

- 1 Werden Bundesmittel
 - 1.1 durch Dienststellen des Landes bewirtschaftet, so obliegt den für diese Dienststellen zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) die Vorprüfung gemäß § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsatzgesetz,
 - 1.2 durch Gemeinden oder Gemeindeverbände bewirtschaftet, so obliegt die nach § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgeschriebene Vorprüfung gem. § 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern.
- 2 Für die Vorprüfung der von den Stationierungsstreitkräften zur Verfügung gestellten Mittel (Sonderkonten der Stationierungsstreitkräfte) ist Nr. 1 entsprechend anzuwenden. Für die Lastenausgleichsverwaltung verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.
- 3 Hat sich die Zuständigkeit für die Vorprüfung nach Nr. 1 gegenüber der bisherigen Regelung geändert, so
 - 3.1 hat die bisher zuständige Stelle den Bundesrechnungshof und die zuständige Bundeskasse zu unterrichten,
 - 3.2 führt die bisher zuständige Stelle nach Absprache mit der nach Nr. 1 zuständigen Stelle die Vorprüfung der Rechnungen des Haushaltsjahres 1977 fort, soweit
 - 3.2.1 sie mit der Vorprüfung dieser Rechnungen bereits begonnen hat und
 - 3.2.2 der Umfang der bereits durchgeführten Vorprüfungsarbeiten eine Verlagerung der Zuständigkeit nicht sinnvoll erscheinen läßt.
- 4 Mein RdErl. v. 20. 4. 1949 i. d. F. der Ergänzung v. 20. 10. 1949 [(n. v.)] - I F 4641/I sowie mein RdErl. v. 14. 12. 1961 [(n. v.)] - VL 4120 - 5564/61 - III D 3 - über die Vorprüfung der Verteidigungslasten und der Sondermittel der Stationierungsstreitkräfte sind, soweit in ihnen die Zuständigkeit für die Vorprüfung bestimmt ist, nicht mehr anzuwenden. Soweit die Vorprüfung abweichend von Nr. 1 geregelt war, ist Nr. 10 Satz 1 meines RdErl. v. 14. 9. 1976 (MBl. NW. S. 2117) gegenstandslos.
- 5 Nr. 5 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 9. 1974 (SMBl. NW. 5120) erhält folgende Fassung:

5 Prüfung

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen

- 5.1 Der Vorprüfung gem. RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1978 (SMBl. NW. 6302),
- 5.2 der überörtlichen Prüfung gem. § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung i. V. mit dem RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1963 (SMBl. NW. 633).

- 6 Nr. 4 des RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1972 (SMBl. NW. 21504) erhält folgende Fassung:

4 Prüfung

- 4.1 Die Vorprüfung richtet sich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1978 (SMBl. NW. 6302),
- 4.2 die Verwendung der für den Katastrophenschutz bereitgestellten Mittel ist nach meinem RdErl. v. 15. 3. 1963 (SMBl. NW. 633) überörtlich zu prüfen.

- 7 Im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1978 S. 229

6411

Befreiung kommunaler Wirtschaftsbetriebe von der Pflichtprüfung

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1978 -
III B 4 - 8/28 - 4522/77

Mein RdErl. v. 15. 3. 1963 (SMBl. NW. 6411) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Nummern 1, 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

- 1 Befreiung von Betrieben geringen Umfangs
 - 1.1 Die Befreiung kommunaler Wirtschaftsbetriebe geringen Umfangs von der Pflichtprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGS. NW. S. 120/SGV. NW. 641) - DVO - ist nur auf Antrag und nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Die Befreiung darf nicht über fünf Jahre hinausgehen. Eine wiederholte Befreiung ist zulässig.
 - 1.2 Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im allgemeinen nur bei Betrieben gegeben,
 - a) deren Erträge im Jahr insgesamt den Betrag von 200 000 DM und deren Bilanzsumme den Betrag von 1 250 000 DM nicht übersteigen,
 - b) bei deren letzter Pflichtprüfung der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde,
 - c) bei denen im Freistellungszeitraum eine wesentliche Änderung der Ertrags- und Vermögenslage nicht zu erwarten ist.

Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

- 2 Prüfung in mehrjährigem Abstand
 - 2.1 Bei Betrieben, deren Verhältnisse geordnet sind und deren Betriebsführung einfach und übersichtlich ist, kann nach § 2 Abs. 4 Satz 3 DVO eine Prüfung in mehrjährigem Abstand zugelassen werden. Das gilt auch dann, wenn die in Nr. 1.2 Buchst. a) genannten Beträge überschritten sind. Die Zulassung ist nur auf Antrag und nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Mindestens jeder dritte Jahresabschluß soll der Pflichtprüfung unterworfen bleiben.
 - 2.2 Bei Betrieben, deren letzte Pflichtprüfung zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk geführt hat, oder bei Betrieben mit mehreren Betriebszweigen liegen die Voraussetzungen für eine Prüfung in mehrjährigem Abstand im allgemeinen nicht vor.

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

- MBl. NW. 1978 S. 229

7831

Bekämpfung der Dasselfliege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 1. 2. 1978 - I C 2 - 2244 - 9182

Mein RdErl. v. 15. 7. 1968 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

- 4.2 Soweit Rinder, insbesondere auf Pensionsweiden über den festgelegten Behandlungstermin hinaus - über den 15. Dezember - auf der Weide gehalten werden, kann die für den Standort der Rinder zuständige Kreisordnungsbehörde auf Antrag des Tierbesitzers, seines Vertreters oder des Weidebesitzers zulassen, daß die Behandlung im Frühjahr durchgeführt wird. Werden Rinder in diesem Fall - also ohne Behandlung im Herbst - nach dem Weidegang in Gehöfte abgetrieben, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der zulassenden Kreisordnungsbehörde liegen, ist die Genehmigung schriftlich zu erteilen und mit der Auflage

zu verbinden, daß die Behandlung zu einem von dem zuständigen Amtstierarzt zu bestimmenden Zeitpunkt durch bestellte Personen (Nummer 4.1) durchzuführen ist. Um diese Auflage sicherzustellen, hat die genehmigende Behörde die zuständige Behörde des Bestimmungsortes entsprechend zu unterrichten und sie gleichzeitig zu bitten, für die Durchführung der notwendigen Frühjahrsbehandlung bei den abgetriebenen Tieren zu sorgen.

- MBl. NW. 1978 S. 229

8053

Strahlenschutz

Nachweis der Fachkunde für Ärzte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 1. 1978 - VC 1 - 0281.5.6/
III C 5 - 8960.4

Der RdErl. v. 20. 6. 1977 (SMBl. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Hierunter fallen Ärzte, die

1. sich nach dem 4. 11. 1970 zur Ärztlichen Prüfung gemeldet und hierbei gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 ÄAppO zusätzlich zu den bisher erforderlichen Nachweisen den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes nach dem Muster der Anlage 6 der Bestallungsordnung für Ärzte erbracht haben (Muster s. Anlage 1);
2. die Ärztliche Prüfung nach der ÄAppO in drei Abschnitten vor dem Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie abgelegt haben; dies ist durch das vom Landesprüfungsamt nach Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgestellte Zeugnis nachzuweisen (Muster s. Anlage 2).

Anlage 2. Die Anlage 2 (Approbationsurkunde) wird durch die beigelegte Anlage (Zeugnis über die Ärztliche Prüfung) ersetzt.

Anlage

Landesprüfungsamt für Medizin

in

Zeugnis über die Ärztliche Prüfung

Herr

Frau

Fräulein

geboren am in

hat den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung am

in und den mündlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen

Prüfung am in

erfolgreich abgelegt und damit

die Ärztliche Prüfung

am

bestanden.

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

8301

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge

Aufwendungen, die während der Erholungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 BVG für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 1. 1978 – II B 4 – 4401.3 – (1/78)

Nach § 27a Abs. 2 Satz 3 BVG sind Aufwendungen, die während des Erholungsaufenthalts für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden (häusliche Ersparnisse), als Einkommen einzusetzen. Sie sind, wie das Bundesverwaltungsgericht durch Urteile vom 18. 8. 1977 BVerwG V C 38.76 – und V C 61.76 – bestätigt hat, ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenze zur Deckung des Bedarfs zu verwenden.

Nachdem das Gericht 20 v. H. des Regelsatzes je Woche als brauchbaren Maßstab für die Bemessung der häuslichen Ersparnisse bei gesteigertem Einkommen angesehen hat, halte ich es in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für angemessen,

- a) bei Überschreiten der Einkommensgrenze wie bisher je Woche 20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsangehörigen vom Beginn des 22. Lebensjahres an (bzw. $\frac{1}{4}$ dieses Betrages je Tag),
 - b) in Fällen, in denen die Einkommensgrenze nicht überschritten wird, je Woche 15 v. H. des Regelsatzes (bzw. $\frac{1}{4}$ dieses Betrages je Tag) und
 - c) in Fällen, in denen laufend ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, je Woche 10 v. H. des Regelsatzes (bzw. $\frac{1}{4}$ dieses Betrages je Tag)
- als häusliche Ersparnisse anzusetzen.

Für die Anerkennung zusätzlicher Aufwendungen aus Anlaß der Erholungsmaßnahme, wie z. B. Aufwendungen für Kleidung, Körperpflege, kulturelle und gesellige Veranstaltungen, besteht kein Raum. Denn solche Aufwendungen werden im Bedarf berücksichtigt durch die Anerkennung von Pauschbeträgen zur Abgeltung von Aufwendungen für kleinere erholungsbedingte Bedürfnisse. Sollte darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen ein besonderer Bedarf an Bekleidung bestehen, so ist dieser durch ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu decken.

Für die Begleitperson eines Erholungssuchenden, der ständiger Begleitung bedarf, sind häusliche Ersparnisse nicht zu berücksichtigen; die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist, soweit eine amtliche Feststellung darüber (z. B. im Ausweis) nicht vorliegt, anzunehmen, wenn nach ärztlichem Zeugnis, in Zweifelsfällen durch das Versorgungsamt, eine Begleitperson während der Erholungsmaßnahme für erforderlich gehalten wird.

Meine RdErl. v. 21. 1. und 12. 3. 1976 (SMBL. NW. 8301) werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1978 S. 232

9211

Stempeleindruck im Fahrzeugschein über die Ausgabe italienischer Benzingutscheine

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 1. 1978 – IV/A 2 – 21 – 15 – 5/78

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1978, Heft 1, S. 5, eine Verlautbarung über den Stempeleindruck im Fahrzeugschein bei Ausgabe italienischer Benzingutscheine bekanntgegeben.

Ich bitte um Beachtung.

– MBL. NW. 1978 S. 232

II.

Ministerpräsident

Honorargeneralkonsulat der Republik Zypern, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 1978 – I B 5 – 457 – 1/69 –

Das Honorargeneralkonsulat der Republik Zypern in Essen-Bredeney wurde nach der am 1. Dezember 1977 erfolgten Löschung des Exequaturs von Herrn Dr. Kogge geschlossen.

– MBL. NW. 1978 S. 232

Innenminister**Anerkennung eines Atemschutzgerätes**

Bek. d. Innenministers v. 26. 1. 1978 – VIII B 4 – 4.428 – 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/77 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)
 Hersteller: Firma Drägerwerk AG, Lübeck
 Benennung: Dräger-Preßluftatmer PA 80/1800-I
 Nennluftvorrat: 1800 Liter

– MBL. NW. 1978 S. 232

Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1978 – II C 4/15 – 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 812 der Regierungsangestellten Marie-Luise Lipp, wohnhaft in Düsseldorf, Lüneburger Weg 6, ausgestellt von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBL. NW. 1978 S. 232

Finanzminister

Abschluß betrieblicher Direktversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1977 – B 2020 – 2.3 – IV A 2

Beiträge zu Lebensversicherungen, die zugunsten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden (Direktversicherungen), können auf Grund des durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) eingefügten § 40 b EStG unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Pauschalsatz von 10 vom Hundert dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden.

Wiederholte Anfragen, ob diese steuerliche Vergünstigung auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Anspruch genommen werden kann, geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Beiträge für eine Direktversicherung sind Leistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers.

Der Abschluß einer Direktversicherung für einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes würde erfordern, daß ein entsprechender Teil des gesetzlich festgelegten Gehalts bzw. des tarifvertraglich vereinbarten Arbeitslohns in eine Leistung des Dienstherrn (Arbeitgebers) an die Versicherung umgewandelt wird.

Diese Umwandlung setzt eine Vereinbarung zwischen dem Bediensteten und dem Dienstherrn (Arbeitgeber) voraus. Eine einseitige Willenserklärung genügt nicht.

2. Eine derartige Umwandlung, die mit einem dauernden Verlust der Dispositionsfreiheit über Teile der laufenden Bezüge verbunden ist, begegnet bei Beamten und Richtern im Hinblick auf § 2 Abs. 3 BBesG und bei Arbeitnehmern im Hinblick auf § 4 Abs. 3 TVG rechtlichen Bedenken. Danach ist ein Verzicht auf einen Teil der gesetzlich zustehenden Besoldung bzw. des tariflichen Barlohns nicht zulässig. Außerdem erklärt § 3 Abs. 2 BeamtenVG Versicherungsverträge, die zu dem Zweck abgeschlossen werden, dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung zu verschaffen, für unwirksam.
3. Problematisch erscheint der Abschluß von Direktversicherungen auch im Hinblick auf den in § 40 b Abs. 2 EStG festgelegten Höchstbetrag von 2400,- DM. Dieser wird bereits durch die auf die Umlage der Zusatzversorgungskassen entfallende pauschalierte Lohnsteuer weitgehend ausgeschöpft.
4. Der Abschluß von Direktversicherungen und die Pauschalbesteuerung der Beiträge würden einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, der – sofern Direktversicherungen in größerer Zahl abgeschlossen würden – von den gehaltzahlenden Stellen nicht ohne zusätzlichen Personaleinsatz erledigt werden könnte.

Ich bitte daher, Direktversicherungen zugunsten von Bediensteten des Landes nicht abzuschließen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1978 S. 232

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bergheim

Bek. d. Justizministers v. 27. 1. 1978
5413 E – I B. 139

Bei dem Amtsgericht Bergheim ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Bergheim mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Bergheim/Erft
Kenn-Nummer: 39

– MBl. NW. 1978 S. 233

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbundes Zuwendungsfähige Kosten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 12. 1977 – VI A 4 – 09–32 (50)

Bei der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der pauschalierten Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kfz-Steuer-Verbunds sind vielfach Schwierigkeiten aufgetreten. Zur Klärung der strittigen Fragen gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister folgende Hinweise:

1. Kosten der Entwurfsbearbeitung, Planung und Bauaufsicht (UA III)

Die Formblätter der Verwendungsnachweise für die pauschalierten Straßenbauzuweisungen sind ab Haushaltsjahr 1974 neu gefaßt worden. Während die Verwendungsnachweise bis 1973 lediglich darauf abgestellt waren, die anrechenbaren Ausgaben aus dem Gesamthaushalt darzustellen, wird in der neuen Fassung eine Aufteilung nach Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts gefordert. Diese Aufteilung hat bei der Erstellung der Verwendungsnachweise zu Schwierigkeiten geführt und hatte Meinungsverschiedenheiten der Gemeinden und Kreise mit den Gemeindeprüfungsämtern zur Folge. Probleme bestehen insbesondere bei den persönlichen Ausgaben der Gemeinden und Kreise für die Entwurfsbearbeitung, Planung und Bauaufsicht, die im Verwendungsnachweis mit den Kosten für Investitionsmaßnahmen aufzuführen sind. Soweit Baulastträger abweichend davon UA III-Aufwand rechnungsmäßig im Verwaltungshaushalt nachgewiesen haben, ist dies nicht als zuwendungsschädlich zu werten. Auch für frühere Haushaltsjahre ergibt sich daraus kein Erstattungsanspruch des Landes.

Es ist beabsichtigt, den Verwendungsnachweis 1978 so zu ändern, daß künftig diese Schwierigkeiten nicht mehr auftreten.

2. Beschaffung von Kleingeräten

Zu den Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung zählt auch der Aufwand für die Beschaffung von Kleingeräten (Nr. 2.18/4 der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ (Anlage 3 zum RdErl. v. 11. 3. 1968 – MBl. NW. 1968 S. 364 –), während die Beschaffungskosten für Kraftfahrzeuge und Großgeräte nicht zuwendungsfähig sind (Nr. 1 der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“).

In Anlehnung an die für Bundesfernstraßen geltenden Bestimmungen wird die Wertgrenze für Kleingeräte auf 10 000 DM im Einzelfalle festgesetzt. Anrechenbar sind nur Ausgaben für Geräte und Maschinen, die ausschließlich für den Straßendienst eingesetzt werden.

3. Fünfjahresfrist bei Kosten des Grunderwerbs

Werden die pauschalierten Straßenbauzuweisungen zur Finanzierung des Eigenanteils bei Maßnahmen eingesetzt, die mit objektbezogenen Bundes- oder Landeszuwendungen gefördert werden, so gilt die in Nr. 3.21 der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ unter Ziffer 1 Buchst. a aufgeführte Fünfjahresfrist für die Anrechenbarkeit der Grunderwerbskosten nicht. In diesen Fällen ist der Grunderwerb zuwendungsfähig, soweit er nicht vor dem 1. 1. 1961 lag (Nr. 3.21/3 der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ in Verbindung mit Nr. 5.56 VV-GVFG bzw. Nr. 5 Buchst. b/bb der Richtlinien für

die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG.

Die pauschalierten Zuweisungen dürfen allerdings erst dann zur Finanzierung dieser Grunderwerbskosten in Anspruch genommen werden, wenn sich die Bauabsicht konkretisiert hat. Bei objektbezogener Förderung mit Bundes- oder Landeszuwendungen ist diese Voraussetzung dann gegeben, wenn die Bewilligungsbehörde die grundsätzliche Förderungswürdigkeit durch Erteilung des Einplanungsbescheids nach Nr. 7.3 VV-GVFG anerkannt hat.

Nr. 3.21 Ziffer 1 Buchst. a/bb steht dieser Regelung nicht entgegen. Diese Bestimmung galt nur für die von den Kreisen geförderten Maßnahmen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (1967–1970) bzw. weniger als 5 000 Einwohnern (1971–1974). Seit 1975 erhalten alle Gemeinden pauschalierte Zuweisungen; Nr. 3.21 Ziffer 1 Buchst. a/bb der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ ist daher gegenstandslos.

4. Restflächen beim Grunderwerb

Als anrechenbar gelten nach Nr. 3.21 Ziffer 1 Buchst. a der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ nur die „reinen Grunderwerbskosten für den Straßenkörper“. Darüber hinaus sind analog zu Nr. 5.56 VV-GVFG auch die Kosten für nicht unmittelbar oder nicht dauernd für die Straßenbaumaßnahmen benötigte Restflächen, soweit sie nicht nutzbar sind, anrechenbar.

5. Kosten der Verlegung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Wärme sowie der Abwasserbeseitigung dienen

Die durch Straßenbaumaßnahmen bedingten Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Wärme sowie der Abwasserbeseitigung dienen, sind insoweit anrechenbar, als nicht das Versorgungsunternehmen selbst folgekostenpflichtig ist. Damit können die Anteile der vorgenannten Kosten, die nicht durch Zuwendungen des Bundes oder Landes oder durch Wertausgleichszahlungen des Versorgungsunternehmens finanziert werden und bei dem Straßenbaulastträger verbleiben, aus pauschalierten Straßenbauzuweisungen bestritten werden.

Nr. 3.21 Ziffer 2 der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ ist nicht mehr anzuwenden.

6. Zuwendungsfähige Kosten, die nach Erstellung des Schlußverwendungsnachweises anfallen

Zuwendungsfähige Kosten, die bei einzeln geförderten Maßnahmen erst nach Erstellung des Schlußverwendungsnachweises anfallen (z. B. Restkosten des Grunderwerbs nach späterer Schlußvermessung), können unabhängig von Nr. 3.21 Ziffer 3 der „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ aus pauschalierten Straßenbaumitteln finanziert werden.

Der Landesrechnungshof hat gegen diese Regelung keine Bedenken geltend gemacht.

– MBl. NW. 1978 S. 233

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979

Betrifft: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste

Infolge Ausscheidens aus dem Rat der Stadt Düsseldorf am 23. 12. 1977 verlor

Herr Karl Ranz
Friedrich-Engels-Straße 51
4000 Düsseldorf 12

auch die Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Karl Ranz ist nunmehr von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Beamter der Stadt Düsseldorf erneut als Mitglied für die 6. Landschaftsversammlung Rheinland aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich Herrn Ranz mit Wirkung vom 18. Januar 1978 wieder als Mitglied der Landschaftsversammlung festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 26. Januar 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1978 S. 234

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor J. Peter
zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

N. Salmon,

Dr. H. Tegtmeyer

zu Regierungsdirektoren

Oberamtsrat A. Lehan
zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Kriminaldirektor M. Wolff
zum Polizeipräsidenten Essen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat R. Heseler

Regierungsdirektor K. Eggebrecht

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z. A. Dipl.-Volkswirt W. Schubert
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. G. Ottweiler
zum Abteilungsleiter

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. C. H. Inden
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Lindstrot
zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungskartographenoberamtsrat W. Faulstich
zum Regierungsvermessungsrat

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrätin z. A. Dr. rer. nat. D. Neubert-Kirfel
zur Regierungsrätin

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsräte
Ch. Bukow,
W. Geilen
zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. Dr. T. Trachternach
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat z. A. W. Plaasch
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsräte
R. Klütsch,
Dipl.-Volkswirt W. Wermeister
zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte
D. Plückhahn,
W. Puhl,
W. Tiebel
zu Oberregierungsräten

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. J. Molln-
hauer
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsrätin E. Horn
zur Oberregierungsrätin

Regierungsräte
J. Hermanns,
T. Schmitt,
Dr. R. Thamm
zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. K. Küppers
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsräte z. A.
G. Domröse,
F. Wind
zu Regierungsräten

Polizeipräsident – Dortmund –

Regierungsdirektor P. Schaller
zum Leitenden Regierungsdirektor

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaudirektor Dr.-Ing. G. Büscher
zum Leitenden Regierungsbaudirektor
Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. E. W. Klauke
zum Regierungsbaurat

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum – Hagen –

Regierungsrat H. Reinert
zum Oberregierungsrat

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat H. Woltering
zum Oberregierungsrat – Abteilung Münster –

Es sind versetzt worden:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. W. Förstner
in den Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes
Baden-Württemberg

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsdirektor P. Schaller
zum Polizeipräsidenten Dortmund

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrat H.-J. Huylmans
zum Innenminister
Regierungsrätin E. Brüning
zum Regierungspräsidenten Darmstadt

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat Dr. H. Kauther
zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nord-
rhein-Westfalen – Abteilung Soest –

Polizeipräsident – Mönchengladbach –

Leitender Regierungsdirektor D. Schnitzler
zum Innenminister

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsrat H. Kreibohm
wegen Ernennung zum Stadtkämmerer der Stadt Herford

– MBl. NW. 1978 S. 234

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. H. Schnell-
bach zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Gel-
senkirchen,

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. R. Brockhaus
zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in
Münster,

Richter am Verwaltungsgericht B. Wortmann in Min-
den zum Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,
die Richter

B. Meier in Gelsenkirchen,
H. Krüger in Düsseldorf,
K. Hohndorf in Minden,
P. Schroiff in Münster

zu Richtern am Verwaltungsgericht,

die Richterin Dr. G. Willerscheid-Weides in Köln zur
Richterin am Verwaltungsgericht

Es ist versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht J. Adam als Vorsit-
zender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwal-
tungsgericht Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts A. Winter in Gelsen-
kirchen,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht E.
Schütz in Münster,

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht G. Hartwig
in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1978 S. 235

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Es sind ernannt worden:

Ltd. Ministerialrat Dr. J. Deselaers
zum Ministerialdirigenten,

Ministerialrat Dipl.-Landwirt Dr. H.-H. Bentrup
zum Ltd. Ministerialrat,

Ministerialrat Dipl.-Landwirt Dr. G. Leßmann
zum Ltd. Ministerialrat,

Ministerialrat H. Ludwig
zum Ltd. Ministerialrat,

Ministerialrat E. Wrede
zum Ltd. Ministerialrat,

Reg.-Dir. E. Kurzinsky
zum Ministerialrat,

Reg.-Dir. R. Scheerer
zum Ministerialrat,

Forstdirektor Dipl.-Forstwirt H. Schulte
zum Ministerialrat nach Versetzung von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW,

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. A. Spillner
zum Ministerialrat,

Oberregierungsrat Dr. W. Rocker
zum Regierungsdirektor,

Oberregierungsrat J. Ladleif
zum Regierungsdirektor,

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Maciejewski
zum Regierungsdirektor,

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J.-C. Rothe
zum Regierungsbaudirektor,

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt W. Schlichting
zum Forstdirektor nach Versetzung vom Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – Münster,

Regierungsrat A. Diening
zum Oberregierungsrat,

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. E. Ephan
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat K. Geil
zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat U. Nentwig
zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat W. Timpte
zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat z. A. Dipl.-Geol. Dr. K.-P. Fehlau
zum Regierungsrat,

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. B. Keimer
zum Regierungsrat,

Oberamtsrat A. Schumacher
zum Regierungsrat,

Oberamtsrat G. Weber
zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. F. Freiherr von Lilien-Waldau
zum Regierungspräsidenten Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Min.-Dirigent Dr. F. Schmitz,

Ltd. Ministerialrat Dipl.-Landw. K. Michels,

Ltd. Ministerialrat Dr. K. Zitzmann,

Ministerialrat Dipl.-Ing. E.-P. Schmitter

Es ist verstorben:

Ministerialrat Dr. Th. Weinheimer

– MBL NW. 1978 S. 235

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SGV. NW. – zusammengefaßt ist, kann **nach dem neuesten Stand** ab sofort wieder beim A. Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, zum Preise von 7,- DM jährlich bezogen werden.

– MBL NW. 1978 S. 236

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.